

Digitaler Versorgungseinstieg nach § 345a SGB V-E – Anbieteroffenheit statt Exklusivität

Der Referentenentwurf zum Gesetz für Daten und Innovation im Gesundheitswesen (GeDIG) sieht in § 345a SGB V-E vor, den digitalen Versorgungseinstieg exklusiv an die ePA-App und das von der KBV betriebene Terminbuchungssystem nach § 370a Abs. 1 SGB V zu koppeln. Private Anbieter von Terminbuchungsplattformen sollen von der Terminbuchung innerhalb der ePA-App ausgeschlossen werden, obwohl sie technisch bewährte und im Versorgungsalltag erprobte Lösungen anbieten.

- (1) § 345a Abs. 1 SGB V-E führt damit zu einer gesetzeswidrigen Ausweitung der Zuständigkeiten der KV-eigenen Terminservicestellen und einer gesetzeswidrigen Nutzung des elektronischen Terminbuchungssystems der KBV als (vermeintlich) umfassende Terminbuchungsplattform.
- (2) § 345a SGB V-E verletzt in der derzeitigen Fassung außerdem private Anbieter von Terminbuchungsplattformen in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsausübungsfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz). Denn die Terminbuchungslösung der KBV wird durch die exklusive Integration in den digitalen Versorgungseinstieg über die ePA-App ohne sachlichen Grund gegenüber anderen, funktional gleichwertigen Terminbuchungsplattformen bevorzugt. Die Beschränkung der Terminbuchung für den digitalen Versorgungseinstieg auf das KBV-System greift zudem rechtswidrig in die durch Art. 56 AEUV geschützte Dienstleistungsfreiheit privater Anbieter von Terminbuchungsplattformen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ein.
- (3) In der derzeitigen Ausgestaltung der Terminbuchung als Teil des digitalen Versorgungseinstiegs wird darüber hinaus das grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Recht der Versicherten zur freien Leistungserbringerwahl (einfachrechtlich ausgestaltet durch § 76 Abs. 1 S. 1 SGB V) verletzt. Für Versicherte dürfte nicht ersichtlich sein, dass die über die ePA-App in der KBV-Plattform verfügbaren Termine nur einen kleinen Teil des verfügbaren Terminkontingents (nämlich nur die von Vertragsärzten an die Terminservicestellen der KVen als frei gemeldeten Termine im Sinne des § 75 Abs. 1a S. 20 SGB V) abbilden. Versicherte werden dadurch davon abgehalten, Termine bei Leistungserbringern über andere Wege (direkter Kontakt zur Arztpraxis, Nutzung privater Terminbuchungsplattformen u.ä.) zu buchen, obwohl die auf diesen Wegen verfügbaren Terminen ggf. viel besser zu ihrem Versorgungsbedarf passen.
- (4) Die Regelung zum digitalen Versorgungseinstieg ausschließlich über die ePA-App mit Bindung an die Terminbuchungslösung der KBV ist schließlich unvereinbar mit den Zielen des deutschen Gesetzgebers zu (weiteren) Digitalisierung des Gesundheitswesens und zur Förderung entsprechender Innovationen. Denn sie behindert den innovationsfördernden Wettbewerb der Anbieter von digitalen Anwendungen zur Organisation und Verwaltung von Behandlungsterminen um effiziente Lösungen zur Terminverwaltung im Praxisalltag, die wesentlich dazu beitragen, knappe ärztliche Ressourcen sinnvoll zu allokatieren.
- (5) Vor diesem Hintergrund ist § 345a SGB V-E im Sinne effektiver Versorgungsstrukturen, des Innovationswettbewerbs sowie der Wahlfreiheit der Versicherten gesetzeskonform anzupassen. Dies meint eine Öffnung der Terminbuchung im Rahmen des digitalen Versorgungseinstiegs für alle Anbieter von funktional und sicherheitstechnisch gleichwertigen Terminbuchungslösungen. Dadurch wird der Wettbewerb um innovative digitale Anwendungen im Gesundheitsbereich wie Terminbuchungslösungen gestärkt, die Nutzung der ePA gefördert, die Versorgungssicherheit

und der Zugang zur ärztlichen Versorgung verbessert und das Recht der Versicherten zur Wahl der ärztlichen Leistungserbringer abgesichert.

Verfassungs- und Unionrechtswidrigkeit der Regulierung von Terminbuchungsplattformen in § 370c SGB V-E

Der Referentenentwurf zum Gesetz für Daten und Innovation im Gesundheitswesen (GeDIG) beabsichtigt in § 370c SGB V-E, Plattformen für die digitale Terminbuchung und Terminverwaltung bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten in der gesetzlichen Krankenversicherung zu regulieren, obwohl Online-Plattformen zur Buchung von Terminen für ärztliche Behandlungen im Versorgungsalltag in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben, indem sie eine effiziente Terminvergabe und -verwaltung ermöglichen. Der Entwurf sieht mit § 370c Abs. 1 SGB V-E eine Regelung vor, nach der die obersten Selbstverwaltungsorgane (Kassenärztliche Bundesvereinigungen und Spitzenverband Bund der Krankenkassen) Anforderungen an digitale Terminbuchungsplattformen vereinbaren, die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung verwendet werden dürfen (Plattformvereinbarung).

- (1) § 370c SGB V-E greift unmittelbar in die ärztliche Berufsfreiheit, zu der auch die autonome Organisation der Praxisabläufe gehört, die Berufsfreiheit der Krankenhausträger (soweit in Krankenhäusern ambulant abrechenbare Leistungen erbracht werden) und die Berufsfreiheit der privaten Anbieter von Terminbuchungsplattformen ein. Die vorgesehene Regelung zu Plattformvereinbarung zwischen KBVen und GKV-Spitzenverband genügt allerdings nicht den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen und widerspricht dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG). Die vorgesehene normersetzende Vereinbarung soll die Tätigkeit privater Betreiber von Terminbuchungsplattformen regulieren und damit die Berufsausübung Dritter, die außerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Selbstverwaltung stehen. Die verfassungsrechtlich gebotene demokratische Legitimation fehlt bei der Regulierung von privaten Anbietern von Terminbuchungsplattformen durch die KBVen und den GKV-Spitzenverband, da die Anbieter an der Selbstverwaltung nicht mitwirken.
- (2) Daneben begründet die Plattformvereinbarung einen gravierenden Interessenkonflikt: Sowohl die KBV als auch Mitglieder des GKV-Spitzenverbands betreiben eigene Terminvermittlungsangebote und sind damit direkte Wettbewerber der privaten Anbieter von Terminbuchungsplattformen, über die sie Regulierungshoheit erhalten sollen. Schließlich verstößt die Regelung gegen europäisches Primär- und Sekundärrecht (insbesondere Art. 56 AEUV, die E-Commerce-RL und die Dienstleistungs-RL).
- (3) § 370c SGB V-E i.d.F. des GeDIG wurde aus dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Schaffung einer Digitalagentur für Gesundheit (Gesundheits-Digitalagentur-Gesetz, „GDAG“) unverändert übernommen. Verschiedene Verbände und Organisationen haben diesen Ansatz bereits im GDAG entschlossen abgelehnt.
- (4) Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit ist § 370c SGB V-E vollständig zu streichen. Die aufgezeigten Rechtsmängel lassen sich nicht durch punktuelle Anpassungen beheben. Einzig die ersatzlose Streichung schafft Rechtssicherheit und erhält den innovationsfördernden Wettbewerb im Markt für digitale Terminbuchungslösungen. Sofern der

Gesetzgeber gleichwohl einen Regelungsbedarf erkennen sollte, wäre allenfalls zu prüfen, ob das BMG als neutrale staatliche Instanz geeignete Mindeststandards definieren könnte.